



Kinderschutz geht uns alle an!

Auflage 2023

**Sport
jugend**
Sachsen

Landes
sportbund
Sachsen



Der Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen

Kinderschutz im Sportverein

Sportvereine tragen als Orte außerschulischer Freizeitgestaltung eine hohe gesellschaftliche Verantwortung.

Der Landessportbund Sachsen und die Sportjugend Sachsen, die zahlreichen Sportvereine, Kreis- und Stadtsporverbände, Landesfachverbände und die Sportjugenden setzen sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Sachsen ein.

Das Wohl des Kindes zu sichern, ist für uns ein wichtiger Präventionsgedanke im Sport. Wir setzen uns für den Kinderschutz ein. Damit Sportvereine sicher reagieren und handeln können, ist es uns wichtig, mit dieser Broschüre die Umsetzung des Kinderschutzes praktikabel zu gestalten und anwendbare Hinweise zu geben. Bewegung soll der Mittelpunkt unserer Arbeit im Sport bleiben, um den Kindern und Jugendlichen einen angenehmen und sicheren Ort zu schaffen.



Was bedeutet Kinderschutz im Sport für Kinder und Jugendliche?

In pädagogischen und rechtlichen Zusammenhängen ist von zwei Begriffen die Rede: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Beide setzen sich mit dem Kinderschutz auseinander und sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass die Bedingungen, damit es einem Kind gut geht, nicht im Gesetz benannt sind. Um herauszufinden, ob es einem Kind oder einem Jugendlichen gut geht, muss immer der Einzelfall betrachtet werden.

Folgende Formen der Kindeswohlgefährdung lassen sich unterscheiden:

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt und Misshandlung
- psychische (seelische) Misshandlung
- häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte



Um zu entscheiden, ob es sich bereits um eine Kindeswohlgefährdung handelt, müssen folgende drei Punkte erfüllt sein:

- es muss eine gegenwärtige Gefahr für das Kind / den Jugendlichen vorliegen (also eine Gefahr im Hier und Jetzt)
- die Schädigung, die durch die Gefährdung eintritt, muss vorhersehbar sein
- die Schädigung muss für das Kind / den Jugendlichen erheblich sein

Sollten diese Punkte vorliegen, sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung. Das bedeutet, wenn diese Punkte nicht erfüllt sind, dass einem Kind oder einem Jugendlichen dennoch Hilfe angeboten werden kann, allerdings nicht unbedingt eine Meldung ans Jugendamt erfolgt.

Woran kann ich erkennen, dass es einem Kind / einem Jugendlichen nicht gut geht?

Auffälligkeiten im äußereren Erscheinungsbild des Kindes:

- >>> massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursachen, zum Beispiel Blutergüsse, Striemen oder Narben
- >>> starke Unterernährung oder Überernährung
- >>> Fehlen von Körperhygiene
- >>> mehrfach der Witterung unangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- >>> ständiges Tragen langer und / oder weiter Kleidung

Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes:

- >>> Mitteilung oder Bericht des Kindes
- >>> wiederholte Gewalttätigkeit, Aggressivität
- >>> depressives, apathisches und verängstigtes Verhalten
- >>> sozialer Rückzug, mangelnde Bindungsfähigkeit
- >>> sexualisierte Sprache, Beschreiben von sexuellen Handlungen
- >>> Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen, Müdigkeit
- >>> Schule schwänzen
- >>> Suchtmittelmissbrauch

Auffälligkeiten im Verhalten von Erziehungspersonen:

- >>> Vernachlässigung des Kindes
- >>> für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung
- >>> Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- >>> Beschimpfungen und Erniedrigungen des Kindes
- >>> Kind hat unbeschränkten Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- >>> Verweigerung von Arztbehandlungen

Sportvereine als Schutzfaktor für Kinder und Jugendliche

Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die außerhalb des Sports von Kindeswohlgefährdung betroffen sind, ist der Verein ein stärkender Faktor, der bei der Bewältigung unterstützend wirken kann.

Sportvereine sind für Kinder und Jugendliche:

- eine regelmäßige und verlässliche Struktur ➤ Training
- vertraute Ansprechpersonen ➤ Trainer*innen
- Freundinnen und Freunde
- Zeit und Raum zur Entfaltung
- Wertschätzung und Anerkennung



Diese Punkte werden von den Vereinen geleistet und sind wichtige Bausteine im Sinne des Kinderschutzes. Sie stärken die Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung und sie führen zu einer positiven Entwicklung des Vereins.

Dennoch kann es durch die Emotionalität und Körperlichkeit im Sport auch im Verein zu Übergriffen durch Trainer*innen, Mitarbeitende oder andere kommen.

Woran kann ich Auffälligkeiten im Verein erkennen?

Folgende Faktoren können Übergriffe im Sport begünstigen:

- >>> erhöhte Körperbezogenheit durch sportliche Aktivitäten
- >>> Erforderlichkeit von Körperkontakt
- >>> verstärkte Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainer*innen
- >>> „Umziehsituationen“
- >>> Rahmenbedingungen im Sport, zum Beispiel Wettkämpfe mit Übernachtung
- >>> abgeschirmte Situationen im Sport, die eine klare Nachvollziehbarkeit sexueller Handlungen erschweren, zum Beispiel Einzelbesprechungen oder Individualtraining
- >>> Rituale, zum Beispiel Umarmungen bei Siegerehrungen oder Aufnahmerituale

Auffälligkeiten im Verhalten von Betreuungspersonen:

- >>> respektloser, abwertender Umgang mit Kindern
- >>> altersunangemessener Leistungsdruck
- >>> auffällige Formen der Hilfestellung, die Kindern und Jugendlichen unangenehm sind
- >>> keine Absprachen über die Art des Körperkontakte
- >>> private Einladungen / Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen
- >>> kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen



Was bedeutet dies für den Sport?

Wenn Anzeichen, die beschrieben wurden, bemerkt werden, müssen die Trainer*innen handeln. Die Ansprechpersonen für Kinderschutz im Verein, Verband, im Kreissportbund / Stadtsportbund oder beim Landessportbund Sachsen sind bei wahrgenommenen „Auffälligkeiten“ zu kontaktieren. Gemeinsam wird entschieden, wie weiter vorgegangen wird und wer welche Verantwortlichkeit trägt.

**Handlungsleitfaden zum
Kinderschutz im Sportverein**



Schritt für Schritt

1.

2.

3.

Verdacht liegt vor aufgrund von eigenen Beobachtungen, Äußerungen von Betroffenen oder Dritten

Wer macht was?

Übungsleiter*innen/
Trainer*innen/
Jugendleiter*innen

Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren

- Ablauf der Situation ernst nehmen und keine eigene Interpretation hinzufügen
- sachlich und genau dokumentieren
- kein detektivisches Nachforschen
- Dokumentation sicher aufbewahren

Wer kann Ansprechperson sein?

Übungsleiter*innen/
Trainer*innen/
Jugendleiter*innen

Ansprechperson konsultieren

- Situation erläutern

Wer kann Ansprechperson sein?

Übungsleiter*innen/
Trainer*innen/
Jugendleiter*innen

Erste Risikoabschätzung gemeinsam mit Ansprechperson

- Analyse der Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Kann die Bedrohung eigenständig herbeigeführt werden?
- Ist externe Beratung notwendig?
- Ist eine Meldung an das Jugendamt notwendig?
- Ergebnisse und vereinbarte Handlungsschritte dokumentieren

**Ansprechperson/
Vorstand
gemeinsam mit
Übungsleiter*innen/
Trainer*innen**

Ein genauer Ablauf wird im „Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein“ beschrieben.



Damit Übergriffe in den eigenen Reihen erschwert werden, ist es wichtig, dass sich Sportvereine mit Präventions- und Interventionsideen für ihren Verein auseinandersetzen. Im Folgenden wird die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für den Sportverein näher beschrieben. Mit einem Schutzkonzept wissen Vereine, wie sie handeln und agieren können.

7

Prävention im Sport

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes muss von jedem Sportverein neu vorgenommen werden. Dies bietet die Möglichkeit, die individuellen Bedingungen einzubeziehen.

Im Folgenden sind Bausteine als Anregung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes aufgeführt:

1

Positionierung des Vereins / Verbandes

- Kinderschutz in Satzung und Jugendordnung verankern
- öffentlich auf die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz hinweisen

2

Benennung von Ansprechperson(en) Kinderschutz

- Ansprechperson ist fachlich für das Thema Kinderschutz zuständig
- die Ansprechperson ist für Kinder, Jugendliche, Trainer*innen, Vorstand und Eltern ansprechbar
- Kontaktmöglichkeiten sind zugänglich

3

Aus- und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden regelmäßig zum Kinderschutz geschult
- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht für das Thema sensibilisiert

4

Gestaltung von vertraglichen Grundlagen

- Umgang mit erweitertem Führungszeugnis erarbeiten
- Einführung des Ehrenkodex für alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen
- Kinderschutz im Arbeits-/Übungsleitervertrag verankern



5

Umgangs- und Verhaltensregeln

- Regelungen des gemeinsamen Miteinanders entwickeln
- Umgangsformen über das Thema Kinderschutz hinaus möglich

6

Notfallplan

- Kontakt- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Trainer*innen veröffentlichen
- Verantwortlichkeiten und Abläufe für den Krisenfall festlegen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote außerhalb des Vereins zusammentragen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Vorstand eines Vereins die Verantwortung trägt und im Zweifelsfall haftbar gemacht werden kann. Auch daher sollten Vereine einen Umgang entwickeln.

Führungszeugnis und Ehrenkodex

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregisters ist ein Baustein des Schutzkonzeptes. Der Umgang damit muss von jedem Verein individuell festgelegt werden.

Es wird empfohlen, dass hauptamtlich beschäftigte Trainer*innen und Mitarbeitende in der Jugendarbeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis auf Grundlage von § 72a SGB VIII vorlegen.

Ehrenamtlich in der Jugendarbeit Beschäftigte sollten in Folge einer Abschätzung nach Art, Dauer und Intensität gegebenenfalls auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Prüfung und Entscheidung muss von jedem Verein selbst durchgeführt werden.

Bei der Vorlage von Führungszeugnissen sind strenge Datenschutzrichtlinien zu beachten.

Die Beantragung ist für ehrenamtlich Tätige kostenfrei, wenn eine Bescheinigung des Vereins vorliegt.

Ehrenkodex

Es wird empfohlen, dass alle in einem Sportverein oder -verband Tätigen einen Ehrenkodex unterzeichnen. Im Ehrenkodex werden die Werte des Sports niedergeschrieben. Er ist gleichzeitig auf die spezifischen Voraussetzungen des Vereins anpassbar. Außerdem kann er gut als Gesprächseinstieg bei neuen Mitarbeiter*innen genutzt werden, um auf die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein hinzuweisen.



Kontakte, Informationen und Material

Bei Fragen, Unsicherheiten oder Beratung stehen Ansprechpersonen in folgenden Organisationen zur Verfügung:

- >>> Kreis- und Stadtsportbund mit seiner Sportjugend
- >>> Landesfachverband mit seiner Fachverbandsjugend
- >>> Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen

- >>> Deutscher Kinderschutzbund LV Sachsen
- >>> Regionale Fachberatungsstellen
- >>> Örtliches Jugendamt



Materialien und Informationen zum Download:

Deutsche Sportjugend

www.dsj.de/kinderschutz

- Broschüre „Handlungsleitfaden zum Schutz von Kinder und Jugendlichen“
- Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“

Sportjugend Sachsen

www.sportjugend-sachsen.de

- Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein
- Formblatt Antrag Führungszeugnis
- Vorlage Ehrenkodex

Deutscher Kinderschutzbund LV Sachsen www.kinderschutzbund-sachsen.de

Kinderschutz geht uns alle an!

Prävention und Intervention sind wichtige Grundsätze, mit denen sich Sportvereine zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen sollten. Wir wollen eine Kultur des Hinsehens etablieren, denn Kinderschutz geht uns alle an.

Kontakt

Sportjugend Sachsen
im Landessportbund Sachsen
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig
Telefon 0341 216 31 84
E-Mail kinderschutz@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de



Der Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen



Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Die Sportjugend wird gefördert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt.